

Ebensowenig wie die uneinlösliche, verdient die lösliche Banknote mit Zwangskurs, wie z. B. die Note der Bank von England (seit 1833), die der Bank von Frankreich (seit 1870) und die der deutschen Reichsbank (seit 1909), die Bezeichnung „Geld“. Vielleicht ist auch diese nur ein an Geldes Statt verwendbares Zahlungsmittel. Denn die Verpflichtung der Bank, ihre Note jederzeit auf Verlangen einzulösen, dient wohl dazu, den Wert aufrecht zu erhalten, verleiht dieser Note nicht die rechtliche Eigenschaft eines Zahlungsmittels, die sie vielmehr, ebenso wie die uneinlösliche, nur dem Zwangskurs verdankt²¹⁾.

²¹⁾ Zu den einlösbaren Banknoten mit Zwangskurs kann man auch die Note der österreichisch-ungarischen Bank zählen. Allerdings ist diese Bank dem Noteninhaber gegenüber nicht zur Einlösung verpflichtet. Wohl aber ist sie nach dem Gesetz vom 8. August 1911 bei Gefahr des Verlustes ihres Notenschatzes verpflichtet, „mit allen ihr zu Gebote stehenden Mitteln zu sorgen, daß der im Kurse der ausländischen Wechsel zum Ausdruck gelangende Wert ihrer Noten entsprechend der Höhe des gesetzlichen Münzfußes der Kronenwährung dauernd aufrecht bleibt“. Die Stelle der privatrechtlichen Verpflichtung zur Noteneinlösung nimmt also hier eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Pariwertes der Noten im Verkehr mit dem Ausland ein. Da aber der Wert der Note, wie er in den Wechselkursen zum Ausdruck gelangt, nur dann auf dem Pariwert erhalten bleibt, wenn die Note auch im Inlande ihren Pariwert behauptet und dies nur dann oder so lange der Fall ist, als

